

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Sicherheitsdirektion, Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : SD/ZG

Adresse : Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug

Kontaktperson : Basil Cupa

Telefon : 041 728 50 28

E-Mail : basil.cupa@zg.ch

Datum : 04.04.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) _____	4
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen _____	17
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten _____	17
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	17

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p><b>Antrag: Das «Recht auf Datenportabilität» und das «Recht auf Vergessenwerden» seien ins DSG aufzunehmen.</b></p> <p>Im Zentrum der Totalrevision des DSG steht die Stärkung der Wirkung des Gesetzes und der Rechte der betroffenen Personen. Dabei lässt sich die Reform richtigerweise stark von den Entwicklungen auf europäischer Ebene leiten. In Bezug auf die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen werden indessen zwei zentrale Elemente der EU-Reform ignoriert: Art. 20 Verordnung (EU) 2016/679 sieht ein Recht auf Datenübertragbarkeit («Recht auf Datenportabilität») vor und Art. 17 Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Löschung («Recht auf Vergessenwerden»). Beide Rechte stärken die Position der betroffenen Personen insbesondere gegenüber grossen, global tätigen Datenbearbeitern. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ein solches Recht verwehrt werden soll.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)					
Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	3		c	<p><b>Antrag: Der Begriff «Rasse» in Ziffer 2 sei zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Die Aufnahme des Kriteriums «Ethnie» erscheint sachgerecht. Demgegenüber ist der Begriff «Rasse» nicht wissenschaftlicher Natur und bei der Aufnahme des Kriteriums «Ethnie» überflüssig. Geschützt werden soll nämlich vor dem Rassenvorwurf.</p>
	DSG	3		c	<p><b>Antrag: Ziffer 4 sei folgendermassen neu zu fassen: «mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten)».</b></p> <p>Begründung: Der Begriff der biometrischen Daten ist missverständlich. Zudem wird aus den Erläuterungen nicht klar, was damit genau gemeint ist. Ein Gesichtsbild (ein Portrait) ist grundsätzlich auch ein «biometrisches Datum», soll aber hier nicht als Unterkategorie der besonders schützenswerten Personendaten erfasst werden. Wir beantragen deshalb die genannte Neufassung, welche dem Leitfaden der KdK für die Anpassung der kantonalen Datenschutzgesetze entspricht.</p>
	DSG	3		d	<p><b>Antrag: Die Begriffe «Löschen» und «Vernichten» seien genauer zu umschreiben.</b></p> <p>Begründung: In der Vernehmlassungsvorlage und auch in der Richtlinie (EU) 2016/680 werden die Begriffe «Löschen» und «Vernichten» nebeneinander verwendet, ohne dass das Verhältnis der beiden zueinander geklärt wird. Vernichten hat bisher das endgültige physische «Zerstören» gemeint. Ob Löschen nur das «Entfernen aus dem aktiven Prozess» meint oder einfach das Vernichten im elektronischen Umfeld</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					umschreibt, sollte gesetzlich festgelegt werden.
	DSG	3		f	<p><b>Antrag: Es seien klare Rahmenbedingungen für das Profiling in den Bundesgesetzen festzulegen, insbesondere sei auf formell-gesetzlicher Ebene zu umschrieben, zu welchem Zweck ein Profiling vorgenommen werden darf.</b></p> <p>Begründung: Der Ersatz des bis heute unklaren Begriffs des «Persönlichkeitsprofils» (als «gefährliche» Art von <i>Daten</i>) durch das «Profiling» (als «gefährliche» Art des <i>Bearbeitens</i> von Daten) erscheint sinnvoll. Auf formell-gesetzlicher Ebene soll zudem umschrieben werden, zu welchem Zweck ein Profiling vorgenommen werden darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Profiling im Gegensatz zum bislang verwendeten Begriff des Persönlichkeitsprofils keine Datenkategorie, sondern ein Datenbearbeitungsvorgang darstellt. Es ist daher zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen diesem Umstand genügend Rechnung tragen und die Voraussetzungen, unter welchen ein Profiling durchgeführt werden darf, hinreichend klar festgelegt wurden.</p>
	DSG	3		i	<p><b>Antrag: Der Begriff «Auftragsbearbeiter» sei durch «Auftragsdatenbearbeiter» zu ersetzen.</b></p> <p>Begründung: Diese Person oder Stelle muss nicht einfach einen Auftrag bearbeiten, sondern im Auftrag der Verantwortlichen <i>Daten</i> bearbeiten. Eine begriffliche Abweichung vom europäischen Recht ist problemlos möglich, da mit dem <i>Bearbeiter</i> (anstelle des <i>Verarbeiters</i>) ohnehin von der europäischen Begrifflichkeit abgewichen wird (siehe Erläuternder Bericht, S. 44). Ausserdem verwendet der VE-DSG den Begriff der <i>Auftragsdatenbearbeitung</i> auch schon in der Sachüberschrift von Art. 7.</p>
	DSG	4	4		<p><b>Antrag: Es sei der Verantwortlichen zur Festlegung von Aufbewahrungspflichten zu präzisieren.</b></p> <p>Begründung: Die Neuformulierungen und Ergänzungen von Art. 4 DSG vermögen grundsätzlich zu überzeugen. Allerdings ist hinsichtlich Art. 4 Abs. 4 VE-DSG festzustellen, dass mit dieser Formulierung die Festlegung von Aufbewahrungsfristen impliziert normiert wird. Diese Pflicht des Verantwortlichen sollte, wenn nicht im Gesetzestext, so zumindest im Botschaftstext klar zum Ausdruck kommen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

	DSG	4	6		<p><b>Antrag: Im 2. Satz sei die Bedeutung des Begriffs «ausdrücklich» zu klären.</b></p> <p>Begründung: Es ist korrekt, dass die Einwilligung nicht nur freiwillig, sondern auch <i>eindeutig</i> zu erfolgen hat. Die Bedeutung des Begriffs «ausdrücklich» wurde bisher in der Literatur kontrovers diskutiert. Seine Verwendung im 2. Satz führt zumindest im Botschaftstext zu Klärungsbedarf.</p>
	DSG	7			<p><b>Antrag: Der Begriff «Auftragsbearbeiter» sei durch «Auftragsdatenbearbeiter» zu ersetzen.</b></p> <p>Begründung: Analog zur Sachüberschrift sollte auch im Text vom Auftragsdatenbearbeiter gesprochen werden (vgl. dazu bereits Bemerkung zu Art. 3 Bst. i VE-DSG).</p> <p>Im Übrigen übernimmt die Bestimmung weitgehend die Formulierung von Art. 10a DSG. Allerdings kommen dadurch die europarechtlichen Vorgaben (insbesondere aus Art. 20 f. der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Bundesorgane) nicht korrekt zum Ausdruck. Hier sind Anpassungen notwendig (siehe dazu die Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2).</p>
	DSG	7	1	a	<p><b>Antrag: Der Gesetzestext sei so zu ändern, dass der Verantwortliche die Rechtmässigkeit der Bearbeitung durch den Auftragsdatenbearbeiter sicherstellen muss.</b></p> <p>Begründung: Der Verantwortliche muss sich nicht nur vergewissern, dass die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet sind, sondern er muss wirksam sicherstellen, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche es selber tun darf.</p>
	DSG	7	2		<p><b>Antrag: Es seien die Pflichten des Verantwortlichen genauer zu regeln.</b></p> <p>Begründung: Art. 7 Abs. 2 VE-DSG ist in Abhängigkeit von der Anpassung in Bst. a neu zu formulieren. Der Bundesrat sollte dabei nicht die Pflichten des Auftragsdatenbearbeiter präzisieren, sondern die Verantwortlichen in die Pflicht nehmen. Auf Verordnungsstufe sind die einzelnen Anforderungen an die Auswahl des Dritten und die Sicherstellung, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es der Verantwortliche tun dürfte, zu präzisieren.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

	DSG	8			<p><b>Antrag: Die «Empfehlungen der guten Praxis» seien zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Das neue Instrument der «Empfehlungen der guten Praxis» ist kritisch zu beurteilen. Es erscheint schwierig, zum richtigen Zeitpunkt zusammen mit den interessierten Kreisen eine Empfehlung der guten Praxis zur Hand zu haben, welche die Besonderheiten eines Anwendungsbereichs berücksichtigt und in der Praxis auch Wirkung erzielen kann. Dies würde ein sehr hohes Mass an Ressourcen erfordern. Solange nicht geklärt ist, wie diese Ressourcen dem Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, erscheint dieses Instrument wirkungslos. Zudem ist die Praxisbildung eine Kernfunktion, die klassischerweise den Gerichten zukommt. Auch besitzen sog. best practice rules, welchen formell kein Gesetzescharakter zukommt, de facto doch eine Bindungswirkung. Dies ist grundsätzlich kritisch zu betrachten (vgl. hierzu Georg Müller/Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtsetzungslehre, 3. Aufl., 2013, S. 324 f.), zumal deren Nichtbeachtung für Private unabsehbare Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.</p>
	DSG	9	1 f.		<p><b>Antrag: Dieser Artikel sei (unabhängig von Art. 8 VE-DSG) zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Der Wortlaut von Art. 9 VE-DSG bringt zu wenig zum Ausdruck, dass es sich bei der Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis lediglich um eine gesetzliche Vermutung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften handelt. Da es sich aber generell bei den Empfehlungen der guten Praxis um eine Konkretisierung des Gesetzes handeln soll und die Empfehlungen nie die Konkretisierung des gesamten Gesetzes umfassen können, trägt diese gesetzliche Vermutung auch nur einen Teil zur Gesamtbeurteilung bei, ob eine Datenbearbeitung die Datenschutzvorschriften einhält. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis freiwillig ist (Abs. 2). Deswegen könnte Art. 9 VE-DSG ersatzlos gestrichen werden, ohne dass dies die Wirkung des Gesetzes beeinträchtigen würde.</p>
	DSG	10			<p><b>Antrag: Die Widersprüche zwischen Gesetzestext und Botschaft seien zu beheben.</b></p> <p>Begründung: Laut den Erläuterungen zu Art. 10 VE-DSG gibt es keine Änderungen zum bisherigen Art. 11 DSG. Dies, obwohl Art. 10 VE-DSG nur noch von «Datenbearbeitungsvorgängen» spricht, wohingegen Art. 11 DSG «Datenbearbeitungssysteme und -programme» (Produkte) explizit erwähnt. Diese Änderung</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				des Wortlauts deckt sich nicht mit den Erläuterungen, die davon ausgehen, dass die Produkte auch mitenthaltene seien. Dabei ist in Art. 10 VE-DSG die Zertifizierung nur noch für Verantwortliche oder Auftragsdatenbearbeiter möglich, was gerade die Hersteller von Produkten ausschliesst. Da die Produktezertifizierung bereits nach dem bisherigen Recht totor Buchstabe geblieben ist, kann sie durchaus ausgeschlossen werden, was aber zumindest im Botschaftstext klar festzuhalten wäre.
	DSG	11		<p><b>Antrag: Die Verwendung des Begriffs des «unbefugten Bearbeitens» sei zu überprüfen.</b></p> <p>Begründung: Der Begriff des «unbefugten Bearbeitens» ist veraltet und deshalb zu hinterfragen. Zudem sind Massnahmen gegen das «unbefugte Bearbeiten» und den «Verlust» zu treffen (das «oder» als Alternative ist hier falsch).</p>
	DSG	12		<p><b>Hauptantrag: Dieser Artikel sei grundsätzlich zu überarbeiten und folgendermassen neu zu fassen:</b></p> <p>«<sup>1</sup> Der Verantwortliche muss kostenlos Einsicht in die Daten einer verstorbenen Person gewahren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht vorliegt,</li> <li>b. keine Anzeichen dafür vorliegen, dass die verstorbene Person die Einsicht hätte verweigern wollen, und</li> <li>c. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Informationen, die der beruflichen Schweigepflicht oder dem Amtsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze.»</p> <p>Begründung: Eine Regelung betreffend den Zugang zu Daten einer verstorbenen Person ist sinnvoll. Allerdings scheint zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Lösung der Sachlage gerecht wird. Die Ausschaltung eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses einzig aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 12 Abs. 1 VE-DSG) erscheint höchst problematisch. Insbesondere auch, weil in Art. 12 Abs. 3 VE-DSG nicht nur das personalrechtliche, allgemeine Amtsgeheimnis gemeint ist, sondern auch weitere, spezialgesetzliche Schweigepflichten (z.B. von Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Revisoren oder Ärzten). Ziel einer</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>Schweigepflicht ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses der Geheimnisträger, weshalb ihre Verletzung gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB unter Strafe gestellt ist. Die Durchbrechung solcher Schweigeverpflichtungen setzt eine Entbindung durch die Aufsichtsbehörde voraus (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Dies sollte auch in Zukunft so bleiben, zumal die Wahrung beruflicher Schweigepflichten stets im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGer vom 9. Mai 2016 im Verfahren 2C_586/2015 E. 2.1).</p> <p><i>Sollte dem Hauptantrag nicht entsprochen werden, sei die Vorlage im Sinn der nachfolgenden Eventualanträge sowie den Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen zu überarbeiten.</i></p>
	DSG	12	1	<p><b>Eventualantrag: Dieser Absatz sei im Sinn des Hauptantrags (Art. 12 VE-DSG) zu überarbeiten.</b></p> <p>Begründung: Eine Untersagung i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Bst. a VE-DSG wird im Alltag kaum je vorkommen. Somit hängt die Entscheidung in der praktischen Anwendung allein von der Interessenabwägung nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b VE-DSG ab. Dabei besteht die Schwierigkeit, dass die abzuwägenden Interessen der verstorbenen Person durch den Datenbearbeiter, der Einsicht geben soll, nur schwer zu ermitteln und noch schwerer zu gewichten sind (soweit mit dem Tod die Interessen der verstorbenen Person nicht ohnehin «untergehen»). Die Norm ist mitunter nicht nur impraktikabel, sondern die Ausschaltung eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses einzig aufgrund einer Interessenabwägung erscheint höchst problematisch.</p> <p>Falls den Anträgen nicht entsprochen würde, müsste zumindest das letzte Wort in Abs. 1 Bst. a VE-DSG («oder») durch ein «und» ersetzt werden, da die Einsicht in jedem Fall nur beim Vorliegen überwiegender Interessen zulässig sein sollte.</p>
	DSG	12	2	<p><b>Eventualantrag: Dieser Absatz sei im Sinn des Hauptantrags (Art. 12 VE-DSG) zu überarbeiten.</b></p> <p>Anmerkung: Sollte an dieser Regel festgehalten werden, müsste geklärt werden, ob es sich um eine Gesetzesvermutung oder eine gesetzlich aufgestellte Fiktion handelt, da die Fiktion im Gegensatz zur Gesetzesvermutung nicht widerlegt werden kann (vgl. S. 55 des Erläuternden Berichts).</p>
	DSG	12	3	<p><b>Eventualantrag: Dieser Absatz sei zu streichen und es sei für das DSG auf die Gültigkeit von Art. 321 StGB zu verweisen.</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Begründung: Die Schweigepflicht im heutigen Umfang ist unbedingt beizubehalten, zumal aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht ersichtlich wird, dass weder die Tragweite dieses fundamentalen Systemwechsels erkannt noch beabsichtigt worden wäre. Die heutige Zuständigkeitsregel für die Entbindung vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 Abs. 2 StGB erscheint sachgerecht, ist allgemein anerkannt und sollte darum nicht ohne zwingenden sachlichen Grund leichtfertig abgeändert werden. Eine Ausnahme im Sinn von Art. 321 Abs. 3 StGB soll nicht im DSG erfolgen, sondern höchstens in bereichsspezifischen Bundesgesetzen.</p> <p>Im Sinn des Hauptantrags zu Art. 12 VE-DSG ist vielmehr festzuhalten, dass diese Bestimmung nicht anwendbar ist auf Informationen, die der beruflichen Schweigepflicht oder dem Amtsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen.</p>
	DSG	12	4		<p><b>Eventualantrag: Das Löschungsrecht der Erben sei in einem eigenständigen Artikel zu regeln.</b></p> <p>Begründung: Dieser Aspekt ist lediglich im Bereich für die Bearbeitung von Daten durch private Personen relevant, nicht jedoch mit Blick auf die Bearbeitung durch Bundesorgane. Im Privatbereich besteht allerdings, gerade hinsichtlich sozialer Medien, Handlungsbedarf für eine solche Regelung.</p>
	DSG	15	1 f.		<p><b>Antrag: Diese Regelung sei (ohne Abs. 3) in den Abschnitt zum Datenbearbeiten durch Private zu verschieben.</b></p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine gesetzessystematische Klarstellung.</p>
	DSG	15	3		<p><b>Antrag: Im öffentlich-rechtlichen Bereich sei vorzusehen, dass Entscheidungen nur dann nicht in Form einer Verfügung eröffnet werden müssen, wenn dies ein Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich vorsieht und geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen bestehen.</b></p> <p>Begründung: Im öffentlichen Recht ergehen Einzelentscheidungen mit rechtlichen Wirkungen in aller Regel in Form der Verfügung. Weil diese eröffnet werden müssen, ist die Information der betroffenen Personen sichergestellt. Weil den betroffenen Personen im Vorfeld des Erlasses von Verfügungen ein Anspruch auf rechtliches Gehör zukommt, ist auch sichergestellt, dass die betroffenen Personen sich zur</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Einzelentscheidung äussern können. Ein Abweichen hiervon soll nur möglich sei, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies ausdrücklich vorsieht und darüber hinaus geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen bestehen.
	DSG	16			<p><b>Antrag 1: Die Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 16 Abs. 1 und 2 VE-DSG) und die Vorabkonsultation (Art. 16 Abs. 3 und 4 VE-DSG) seien in zwei separaten Artikeln zu regeln.</b></p> <p>Begründung: Eine Datenschutz-Folgenabschätzung hat <i>bei jedem Vorhaben einer Datenbearbeitung</i> stattzufinden. Was hier als Voraussetzung formuliert wird («voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko führt»), ist bereits <i>das Resultat</i> eines ersten Schritts der Folgenabschätzung: nämlich die Erkenntnis, dass ein erhöhtes Risiko besteht bzw. nicht besteht. Diese Datenschutz-Folgenabschätzung ist im Grunde genommen nichts anderes als <i>die Vorbereitung</i> des Verantwortlichen darauf, dass er die Voraussetzungen des Art. 19 Bst. a VE-DSG erfüllen und den Nachweis der Einhaltung der Datenschutzvorschriften überhaupt erbringen kann.</p> <p>Ausserdem beschlägt die Datenschutz-Folgeabschätzung dieselben Punkte, die bei Vorhaben, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeitsrechte und die Grundrechte der betroffenen Personen führen, für eine Vorabkonsultation (Art. 16 Abs. 3 und 4 VE-DSG) erarbeitet werden müssen.</p> <p><b>Antrag 2: Das Instrument der Vorabkonsultation sei in Bezug auf die <u>Datenbearbeitung durch Bundesorgane</u> <i>obligatorisch</i> zu erklären, wenn Datenbearbeitungen zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.</b></p> <p>Begründung: Die Vorabkonsultation, wie sie von Art. 8<sup>bis</sup> Ziff. 2 des E-SEV 108 und von Art. 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt wird, wird vom Bund in Art. 16 Abs. 3 und 4 VE-DSG ungenügend umgesetzt. Die Vorabkonsultation (oder Vorabkontrolle, wie sie bei den bisher geltenden europarechtlichen Vorgaben hiess) hätte vom Bund bereits bei der Schengen-Assoziierung eingeführt werden müssen. Sie ist eines der wirksamsten Mittel des präventiven Datenschutzes, wie die verbreitete Praxis in den Kantonen beweist.</p> <p>Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist bei Vorhaben der Bundesorgane im Fall eines erhöhten Risikos für die Persönlichkeit der betroffenen Personen dem Beauftragten zusammen mit den vorgesehenen</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>Massnahmen zwingend vorzulegen. Er hat dann zu prüfen, ob die Bundesorgane die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen hinreichend ermittelt und durch die vorgeschlagenen Massnahmen hinreichend eingedämmt haben.</p> <p>Hingegen erscheint eine Vorabkonsultation bei Privaten in der Praxis nicht umsetzbar, weshalb wir eine entsprechende Verpflichtung von Privaten klar ablehnen.</p>
	DSG	17	1	<p><b>Antrag 1: Die «Verletzung des Datenschutzes» sei folgendermassen gesetzlich zu definieren: «Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten».</b></p> <p>Begründung: Dieser Definitionsvorschlag entspricht dem Leitfaden der KdK. Sie ist nötig, da der Begriff in Art. 17 Abs. 1 VE-DSG nicht klar definiert wird, was aber gerade im Hinblick auf die mögliche Strafbarkeit des Verantwortlichen (siehe Art. 50 Abs. 2 Bst. e und Art. 50 Abs. 3 Bst. b VE-DSG) unentbehrlich ist. Die Definition ist entweder in diesem Artikel oder unter den Begriffen (Art. 3 VE-DSG) nachzutragen.</p> <p><b>Antrag 2: Der gesetzlich eingeräumte Ermessensspielraum sei zu konkretisieren und die Anwendung des Strafrechts sei zu überdenken.</b></p> <p>Begründung: Die Meldepflicht soll entfallen, wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person führt. Diese Formulierung lässt dem Verantwortlichen einen zu weiten Ermessensspielraum, der faktisch die vorsätzliche oder fahrlässige Strafbarkeit der Nichtmeldung ausschliesst. Wir beantragen daher, den Ermessensspielraum konkreter einzuschränken und die Anwendung des Strafrechts zu überdenken (vgl. Art. 50 ff. VE-DSG).</p>
	DSG	23	1	<p><b>Antrag: Es sei das Wort «widerrechtlich» zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Es liegt ein Pleonasmus vor, denn eine Persönlichkeitsverletzung ist per se widerrechtlich (es</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					gibt keine rechtmässige Persönlichkeitsverletzung).
	DSG	24	2	c	<p><b>Antrag: Es seien strengeren Anforderungen an das Profiling durch Wirtschaftsinformationsunternehmen festzulegen.</b></p> <p>Begründung: Nach dem geltenden Recht waren Datenbearbeitungen durch Wirtschaftsinformationsunternehmen (Wirtschaftsauskunfteien) durch ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt, solange diese keine Persönlichkeitsprofile bearbeiteten. Im VE-DSG wird das Persönlichkeitsprofil (als «gefährliche» Datenart) ersetzt durch das Profiling (als «gefährliche» Art der Datenbearbeitung). Im nun vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 Bst. c VE-DSG wird das Profiling erlaubt, ohne dass – ausser dem Erfordernis der Volljährigkeit der betroffenen Personen (Ziff. 3) – in irgendeiner Weise strengere Anforderungen an das Profiling gestellt würden.</p>
	DSG	25			<p><b>Antrag: Die vorgesehene Beweislast sei umzukehren.</b></p> <p>Begründung: Für betroffene Personen ist es häufig praktisch ausgeschlossen, bei Datenbearbeitungen in stark informatisierten Unternehmen die notwendigen Beweise zu erbringen. Eine Beweislastumkehr würde die Position der betroffenen Person im Konfliktfall zu stärken.</p>
	DSG	27	2		<p><b>Antrag: Es sei klarzustellen, dass Profiling immer eine formell-gesetzliche Grundlage voraussetzt.</b></p> <p>Begründung: Beim Profiling müssen in einem formellen Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein (vgl. den Antrag zu Art. 3 Bst. f VE-DSG).</p>
	DSG	36			<p><b>Antrag: Es sei das Register auf ein Register der Datenbearbeitungstätigkeiten zu reduzieren.</b></p> <p>Begründung: Neu sollen die Bundesorgane ihre Datenbearbeitungstätigkeit melden. Nach dem Erläuternden Bericht (S. 76) entspreche diese Pflicht im Wesentlichen der Pflicht der Bundesorgane, eine Datensammlung anzumelden; es handle sich (bloss) um eine terminologische Anpassung infolge der Aufhebung des Begriffs der «Datensammlung» (Art. 3 Bst. g DSG). Dabei wird verkannt, dass es nicht bloss</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					um den Ersatz des Begriffs der «Datensammlung» geht. Es ist kritisch zu hinterfragen, was das Register der <i>Datensammlungen</i> bis heute für den Grundrechtsschutz der betroffenen Personen geleistet hat. Es erscheint demnach sinnvoll, das Register tatsächlich auf ein <i>Register der Datenbearbeitungstätigkeiten</i> zu reduzieren – dem Sinne nach etwa so, wie es gewisse Kantone bereits umgesetzt haben (vgl. z.B. § 24 IDG/BS und das Verzeichnis der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden, unter < <a href="http://www.staatskanzlei.bs.ch/oeffentlichkeitsprinzip/verfahren.html">http://www.staatskanzlei.bs.ch/oeffentlichkeitsprinzip/verfahren.html</a> >).
	DSG	37			<b>Antrag: Der Begriff «Ernennung» in der Sachüberschrift sei durch den Begriff «Wahl» zu ersetzen.</b> Begründung: Art. 37 VE-DSG spricht von Wahl und Stellung des Beauftragten. Obwohl am Wahlverfahren nichts geändert wird, ist in der Sachüberschrift neu von «Ernennung» die Rede. Diese Anpassung an die europarechtliche Terminologie ist verwirlich und entspricht nicht dem Verfahren: Wie Abs. 1 richtig festhält, wird der Beauftragte gewählt und nicht ernannt, weshalb die Sachüberschrift entsprechend anzupassen ist.
	DSG	41			<b>Antrag: Es sei die Übereinstimmung dieses Artikels mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu überprüfen und die Bestimmung abhängig davon allenfalls anzupassen.</b> Begründung: Die erweiterten Untersuchungsbefugnisse des Beauftragten erscheinen sinnvoll. Dies entspricht den Vorgaben des E-SEV 108 (Art. 12 <sup>bis</sup> Ziff. 3) sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 (Art. 52). Allerdings stellen diese Vorgaben klar, dass der Beauftragte nicht die Wahl hat, ob er auf eine Anzeige einer betroffenen Person reagieren will oder nicht («kann»), da jedermann ein «Recht auf Beschwerde» zusteht. Es ist deshalb zu prüfen, ob die vorgeschlagene Variante tatsächlich mit den genannten Bestimmungen konform ist oder ob der Gesetzestext angepasst werden müsste.
	DSG	49		a	<b>Antrag: Art. 49 Bst. a VE-DSG sei folgendermassen abzuändern: «Er unterstützt Organe des Bundes und der Kantone sowie private Personen bei Fragen des Datenschutzes».</b> Der Beauftragte hat gegenüber kantonalen Organen keine Aufsichts- oder Beratungsfunktion. Entsprechend ist in Art. 49 Bst. a VE-DSG im Verhältnis zu den kantonalen Organen die ursprüngliche Formulierung von

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Art. 31 Bst. a DSG beizubehalten.
	DSG	50-55			<p><b>Antrag 1: Die Strafbestimmungen seien mit Blick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot eingehend zu überprüfen.</b></p> <p>Begründung: Bei zahlreichen der neuen Strafbestimmungen fehlt es an der für das Strafrecht nötigen Bestimmtheit, so dass sie dem Grundsatz «Nulla poena sine lege» widersprechen. Damit ist auch die Möglichkeit der Strafbarkeit in der Praxis nicht gegeben. Als Beispiel sei die Informationspflicht gemäss Art. 15 VE-DSG erwähnt, die besteht, wenn eine Datenbearbeitung «erhebliche Auswirkungen» auf die betroffene Person hat. «Erhebliche Auswirkungen» dürfte wohl kaum als objektives Tatbestandsmerkmal vor den strafrechtlichen Kriterien standhalten.</p> <p><b>Antrag 2: Die Höhe der Bussgelder sei zu senken.</b></p> <p>Begründung: Der Ausbau der Strafbestimmungen im VE-DSG ist abzulehnen. Bereits die bestehenden Strafbestimmungen des DSG haben sich in Bezug auf eine einheitliche Vollstreckung des DSG nicht bewährt. Strafurteile aufgrund der Strafbestimmungen des DSG sind fast gänzlich unbekannt. Mit den neuen Bestimmungen tritt der Strafrichter in Konkurrenz zur Datenschutzaufsichtsbehörde, was weder institutionell noch sachlich sinnvoll ist. Die Mängel des bisherigen Systems werden mit dem vorgesehenen Ausbau der Strafbestimmungen nicht behoben. Die Erhöhung möglicher Strafen führt nicht zu einer praxistauglicheren Handhabung, weshalb ein solch drastischer Anstieg des Bussenrahmens klar abzulehnen ist.</p> <p>Auch besteht für Private in wirtschaftlicher Hinsicht ein grosses Interesse daran, ihre Geschäfte ohne zu grossen administrativen Aufwand abzuwickeln. Die angedrohten strafrechtlichen Sanktionen erscheinen insgesamt als zu abschreckend, schiessen über das angestrebte Ziel hinaus, sind mit anderen Worten unverhältnismässig, und erweisen mit Blick auf die <i>Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz</i> als schadhaft, weshalb die Höhe der vorgesehenen Bussgelder zu reduzieren ist.</p>
	DSG	52			<p><b>Antrag: Dieser Artikel sei in jedem Fall zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Diese Bestimmung wirft zahlreiche Fragen auf: Welches ist das Verhältnis von Art. 52 VE-DSG</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					zu Art. 321 StGB? Dies scheint völlig unklar. Was sind «geheime» Personendaten oder wer kommt als Täter konkret in Frage? Soll damit eine allgemeine Schweigepflicht geschaffen werden? Wie gestaltet sich das Verhältnis zum Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB? In inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Antrag zu Art. 12 Abs. 3 VE-DSG sollte die Verletzung beruflicher Schweigepflichten ausschliesslich nach Art. 321 StGB geahndet werden. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung beruflicher Schweigepflichten ist ausdrücklich abzulehnen.
	DSG	54			<p><b>Antrag: Der Vollzug und die Sanktionierung von Verstössen gegen das (VE-)DSG stellen eine Bundesaufgabe dar und seien somit durch den Bund wahrzunehmen.</b></p> <p>Begründung: Mit dieser Bestimmung wird die Sanktionierung von Verstössen gegen das Datenschutzgesetz an die Kantone delegiert. Damit müssen die Kantone nicht nur ressourcenmässig für den Vollzug dieses Gesetzes aufkommen, sondern es ist aufgrund der spezifischen Materie des Datenschutzrechts auch damit zu rechnen, dass kein einheitlicher Vollzug möglich sein wird. Um Letzteres zu verhindern, sollte der Bund für den Vollzug zuständig erklärt werden.</p>
	DSG	57			<p><b>Antrag: Dieser Artikel sei zu streichen.</b></p> <p>Begründung: Seit dem Beitritt der Schweiz zum Schengenraum (Schengener-Assoziierungsabkommen) resp. spätestens mit der Umsetzung der neuen Richtlinie (EU) 2016/680 und bei Ratifizierung des revidierten Übereinkommens SEV 108 sind auch die Kantone verpflichtet, einen angemessenen Schutz von Personendaten durch unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Diese «Auffangnorm» ist daher obsolet und kann gestrichen werden.</p>
	BGÖ	9			<p><b>Antrag: In Art. 9 Abs. 2 BGÖ sei der Verweis auf das DSG ebenfalls anzupassen: neu Art. 29 (anstelle von Art. 19 DSG).</b></p> <p>Begründung: Korrekterweise ist der genannte Verweis anzupassen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	ZGB	45a			<p><b>Antrag: Der Haftungsumfang der Kantone gemäss Art. 46 Abs. 2 ZGB sei zu überdenken.</b></p> <p>Begründung: Wie bisher soll der Bund die zentrale Datenbank Infostar betreiben. Neu soll er nun auch die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innehaben (Art. 45a Abs. 3 Ziff. 3 VE-ZGB). Mit Blick auf Art. 46 Abs. 2 ZGB ist zu überdenken, ob die Haftung des Kantons im Bereich des Datenschutz bei einer solchen Ausgangslage noch gerechtfertigt wäre.</p>
--	-----	-----	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
-	-

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
-	-

**Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")**

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
------------	-------------	--------------------

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

-	-	-
---	---	---